

Beseitigung der aufgeklärten Ursachen und Bedingungen von Straftaten!

fest.“

r. —

Das Strafverfahrensrecht bestimmt die Art und Weise in der das sozialistische Strafrecht von den staatlichen Organen der Strafrechtspflege durchgesetzt wird. Das Verhältnis des Strafverfahrensrechts der DDR zum Strafrecht bestätigt die bereits 1842 von Karl Marx getroffene Feststellung, daß das materielle Recht rTTsejueTnote endige, eingeborne ProzeBform hat.* Das sozialistische Strafverfahrensrecht dient der Durchsetzung eines Strafrechts, das den Interessen der Nation entspricht und wahrhaft demokratisch ist. Das sozialistische Strafrecht der DDR ist auf den Schutz der Arbeiter-un(PBauern-Macht und die Entfaltung sozialTstisUTer PersÖnlichkeiten genchtet. ~Tn der Präambel des StGB heißt es u. a. :

7. Das sozialistische Strafrecht gebietet, daß jeder[^]ur Verantwortung gezogen wird, der sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht.) Es wendet sich an alle Bürger, staatlichen und gesellschaftlichen Organe und an alle Kollektive, wachsam und unduldsam gegenüber den feindlichen Machenschaften gegen die sozialistische Ordnung und das fried-

1 liehe Leben der Bürger und gegenüber allen Erscheinungen von Ungesetzlichkeit und Verantwortungslosigkeit zu sein. Es fordert alle auf, aktiv mitzuwirken, damit Straftaten verhütet, alle Verbrechen und Vergehen aufgedeckt, ihre Ursachen und Bedingungen beseitigt und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden.“

Die allseitige Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren, die strikte Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger durch das Strafverfahren[^] und in diesem kennzeichnen das sozialistische Strafverfahrensrecht. Sie sind zugleich Voraussetzungen der Wirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens. Indem das Strafverfahrensrecht die Rechte und Pflichten der Organe der Strafrechtspflege und der weiteren am Strafverfahren Beteiligten, insbesondere des Beschuldigten, Angeklagten, Geschädigten, Erziehungsberechtigten, gesellschaftlichen Anklägers, gesellschaftlichen Verteidigers, Beistandes, Kollektivvertreter, Sachverständigen, Zeugen, Dolmetschers sowie Protokollführers regelt, gestaltet es die Beziehungen von Staat und Bürger in einem für alle bedeutsamen Bereich.

Anliegen der am 1. Juli 1968 in Kraft getretenen StPO der DDR ist es, hinter den dargelegten Gesichtspunkten das Strafverfahren im Einklang mit den Erfordernissen der Gestaltung" des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR noch wirksamer werden zu lassen. Die StPO ist deswegen besonders darauf gerichtet:

^ -- den Schutz der sozialistischen "Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger durch konsequente Verfolgung aller Straftaten zu erhöhen,

— die Eingliederung des Strafverfahrens in das gesamtgesellschaftliche

^ System der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung und damit seine vorbeugende Wirkung zu verstärken,

— die aktive, differenzierte, unmittelbare, dem Verhältnis von gesellschaftlichem Aufwand und gesellschaftlicher Effektivität gemäße JVtIU Wirkung der Werktätigen am Strafverfahren auszubauen,

2.